

RzF - 6 - zu § 88 Nr. 7 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 12.06.1986 - 13 A 83 A.3199

Leitsätze

1. Die Überprüfung im flurbereinigungsrechtlichen Verfahren erstreckt sich auch auf die Frage, ob eine - unternehmensbedingte - Enteignung überhaupt stattgefunden hat.
2. In die Zuständigkeit der Zivilgerichte fällt nur der Streit über die Höhe der Geldentschädigung, nicht aber die Vorfrage, ob überhaupt eine Enteignung vorliegt.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 28 - zu § 44 Abs. 4 FlurbG](#).